



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Unterschreitens der Inzidenz von 1.000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim..... S. 650

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Unterschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 1.000 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten Tagen:

Mittwoch, 01.12.2021	908,9
Donnerstag, 02.12.2021	767,4
Freitag, 03.12.2021	783,1
Samstag, 04.12.2021	770,5
Sonntag, 05.12.2021	791,0
Montag, 06.12.2021	792,6

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab Dienstag, 07.12.2021**, spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim, bis auf weiteres die durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 1.000 ausgelösten Rechtsfolgen der 15. BayIfSMV. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen der 15. BayIfSMV fort.

Hinweis:

Steigt der Inzidenzwert erneut über 1.000, wird dies von der Stadt Rosenheim amtlich bekannt gemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem nächsten auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 der 15. BayIfSMV macht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekannt, sobald der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 1.000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde.

Der maßgebliche Wert von 1.000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen – seit einschließlich 01.12.2021 – unterschritten. Tagesaktuell (Stand: 06.12.2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 792,6.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 15. BayIfSMV mit Wirkung vom 07.12.2021 in Kraft (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 der 15. BayIfSMV).

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 06.12.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat